

Claudia Schneider Heusi LL.M.  
Rechtsanwältin, Fachanwältin SAV für Bau- und Immobilienrecht

Schneider Rechtsanwälte AG  
Seefeldstrasse 60  
8034 Zürich  
Tel. +41 (0)43 499 16 30  
ra@schneider-recht.ch  
www.schneider-recht.ch



# ÖFFENTLICHES BESCHAFFUNGSWESEN VZGV – 01. November 2018

# ÖFFENTLICHES BESCHAFFUNGSWESEN - Einführung

## Programm Vormittag:

**08:30 – 10:00 Uhr / 10:30 – 12:00 Uhr**

1. Fundstellen im Internet
2. Rechtliche Grundlagen
3. Ablauf einer Beschaffung
4. Vergabeverfahren
5. Inhalt von Ausschreibungen
6. Behandlung von Angeboten
7. Gruppenarbeiten (11:30 – 12:00 Uhr)

## Programm Nachmittag:

**13:30 – 15:00 Uhr / 15:15 – 16:30 Uhr**

1. Zuschlag, Fristen und Gerichtsverfahren
2. Vertragsschluss und Rechtsschutz
3. Verfahrensabbruch/Wiederholung/Widerruf
4. Das freihändige Verfahren
5. Hinweise auf Handbuch und Orientierungshilfen
6. Gruppenarbeiten (15:15 – 16:00 Uhr)
7. Exkurs: Ausschreibung von Planerleistungen/Wettbewerben

# vgl. Kursordner Register 2 (Einführung) und Register 6 (Vertiefung)

## Handouts:

Hinweise Handbuch mit IVöB, SVO (Reg. 13)



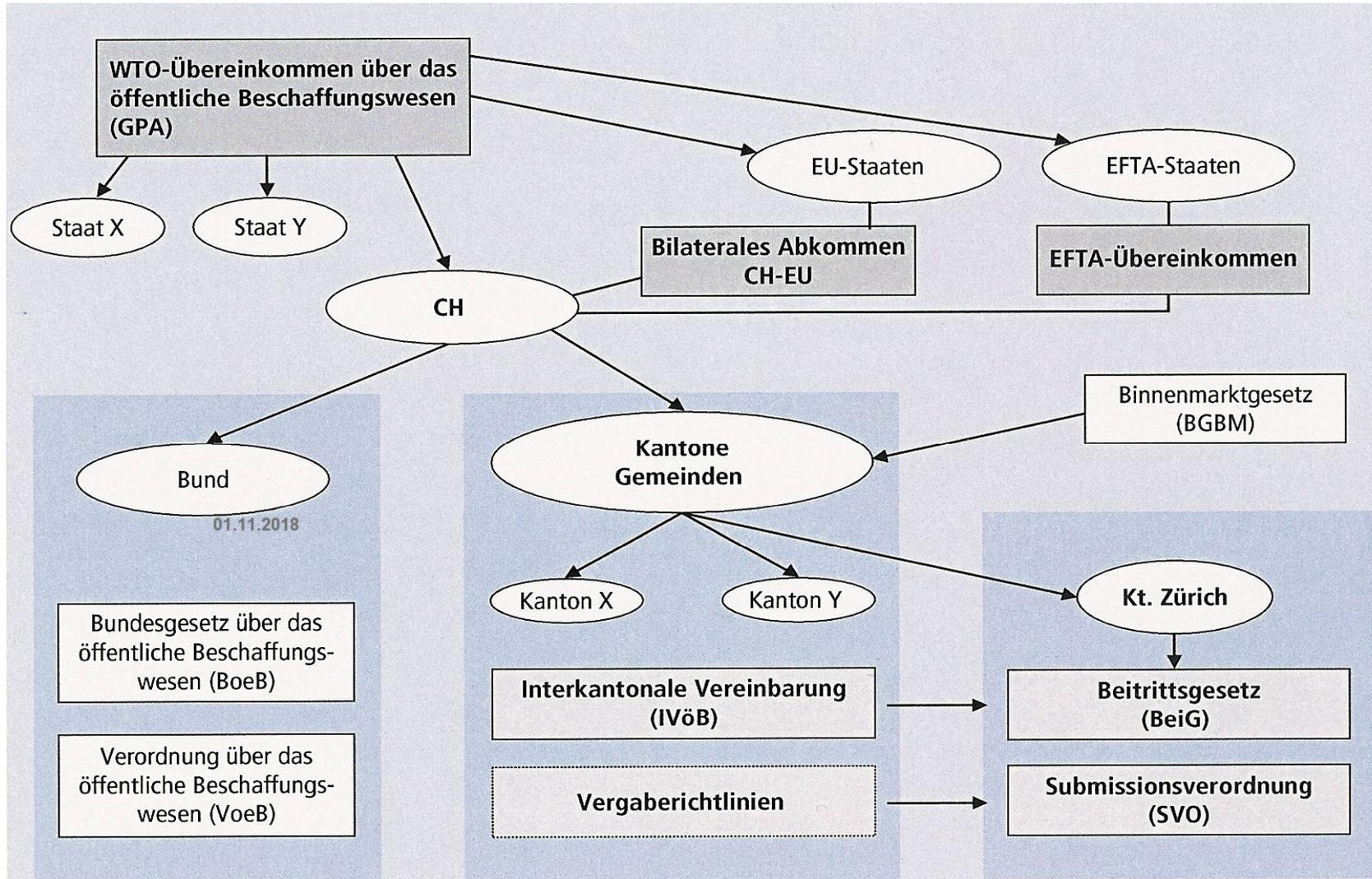
# 1. Fundstellen im Internet

- [www.beschaffungswesen.zh.ch](http://www.beschaffungswesen.zh.ch) (dort: Handbuch für Vergabestellen)
- [www.vgr.zh.ch](http://www.vgr.zh.ch)
- [www.bundesverwaltungsgericht.ch](http://www.bundesverwaltungsgericht.ch)
- [www.bger.ch](http://www.bger.ch)

***auch:***

- [www.beschaffung.admin.ch](http://www.beschaffung.admin.ch)
- [www.simap.ch](http://www.simap.ch)
- andere Kantone: [www.be.ch](http://www.be.ch), [www.beschaffungswesen.sg.ch](http://www.beschaffungswesen.sg.ch), etc.
- Bund: [www.admin.ch](http://www.admin.ch)

## 2. Rechtliche Grundlagen



## 2. Rechtliche Grundlagen

### Internationales Recht:

- **WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen** (Agreement on Government Procurement, GPA) von 1994, in Kraft in CH seit 01.01.1996: Umsetzung in das nationale Recht
- **Bilaterales Abkommen CH – EU** in Kraft seit 01.06.2002: Umsetzung in das nationale Recht

### Nationales Recht: Bund und Kantone unterschiedliche Grundlagen

- **Kanton Zürich**
  - Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15.03.2001 (IVöB)
  - Beitrittsgesetz vom 15.09.2003 *und* Submissionsverordnung (SVO) vom 23.07.2003

## 2. Rechtliche Grundlagen

### Revisionsvorlage

- **Ziele:**
  - GPA 2012 – Umsetzung in das Schweizer Recht
  - Harmonisierung Erlasse Bund – Kantone
- **Aktueller Stand:**
  - Vernehmlassungen sind erfolgt
  - E-BöB: Parlament – Inkraftsetzung Mitte 2019?
  - E-IVöB: Kantone im Anschluss?

## 3. Ablauf einer Beschaffung

- **Anwendungsbereich**
  - Liegt eine öffentliche Beschaffung vor? (vgl. lit. a)
  - Welche Auftraggeber sind unterstellt? (vgl. lit. b)
  - Schwellenwerte und Auftragswerte (vgl. lit. c - e)
- **Vergabeverfahren**
- **Ausschreibung, Zuschlag und Vertragsabschluss**
- **Rechtsmittelverfahren**

# 3. Ablauf einer Beschaffung

## a) Anwendungsbereich: Was ist unterstellt?

- Vergabestelle als Nachfragerin auf dem freien Markt
- In Erfüllung einer staatlichen Aufgabe
- Leistet Entgelt an privaten Anbieter «wechselseitiger Leistungsaustausch»  
→ Formel nach BGE 125 I 214: "Einkäufe des Staates"
- **Aber:**
  - Genfer Plakatkonzession-Velo-Fall: BGE 135 II 49, bestätigt in BGer 2C\_333/2012
  - Areal Tischmacherhof: BGer 2C\_116/2007 u. 2C\_396/2007
  - Betrieb eines Parkhauses: BGer 2C\_198/2012: öffentliche Aufgabe verneint
  - Errichtung Asylzentrum: KGer LU, 7H 13 98, 12.02.2014

## 3. Ablauf einer Beschaffung

### b) Anwendungsbereich: Wer ist unterstellt?

- Bund/Kantone/Gemeinden
- Sektorenunternehmungen
- «Einrichtung des öffentlichen Rechts»  
→ **Formel: staatsgebunden, öffentliches Interesse, nicht-gewerblich**
- Private:
  - subventioniert (mehr als 50 %)
  - Träger öffentlicher Aufgaben

## 3. Ablauf einer Beschaffung

### c) Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich I

- Schwellenwerte GPA z.B. für Gemeinden im kantonalen Recht:
  - CHF 8 700 000 bei Bauwerken (Gesamtwert)
  - CHF 350 000 pro Lieferung/Dienstleistung
- Staatsvertragsbereich bedeutet:
  - Grundsatz: nur offenes oder selektives Verfahren
  - Ausnahme: Bagatellklausel bei Bauaufträgen
  - strengere Anforderungen:
    - Fristen 40 Tage Angebot / Teilnahmeantrag 25 Tage
    - Ausschreibung mit frz. Zusammenfassung

## 3. Ablauf einer Beschaffung

### c) Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich II

Faustregeln für Zuordnung zum Staatsvertragsbereich und zum Nicht-Staatsvertragsbereich:

- **Schwellenwerte** bestimmen die Grenze zwischen Staatsvertrags- und Nicht-Staatsvertragsbereich
- Voraussetzung 1: Nur bestimmte **Auftraggeber** sind den Vorschriften im Staatsvertragsbereich unterstellt (Art. 8 Abs. 1 IVöB)
- Voraussetzung 2: Zusätzlich gilt, dass nur bestimmte, in den Staatsverträgen **aufgelistete Leistungen** den Vorschriften im Staatsvertragsbereich unterstellt sind (Art. 6 Abs. 1 IVöB)

# 3. Ablauf einer Beschaffung

## d) Schwellenwerte im Nicht-Staatsvertragsbereich

Unterscheidung Bauhauptgewerbe (H) und Baunebengewerbe (N)  
(Definition H: "alle Arbeiten für tragende Elemente eines Bauwerks")

z.B. im Kanton Zürich:

Verfahrensarten	Lieferungen	Dienstleistungen	Bauleistungen
<b>freihändiges Verfahren</b>	unter CHF 100 000	unter CHF 150 000	N: unter CHF 150 000 H: unter CHF 300 000
<b>Einladungsverfahren</b>	unter CHF 250 000	unter CHF 250 000	N: unter CHF 250 000 H: unter CHF 500 000
<b>offenes/ selektives Verfahren</b>	ab CHF 250 000	ab CHF 250 000	N: ab CHF 250 000 H: ab CHF 500 000

## 3. Ablauf einer Beschaffung

### e) Auftragswerte und Auftragswertberechnungen (vgl. auch § 2 – 4 SVO):

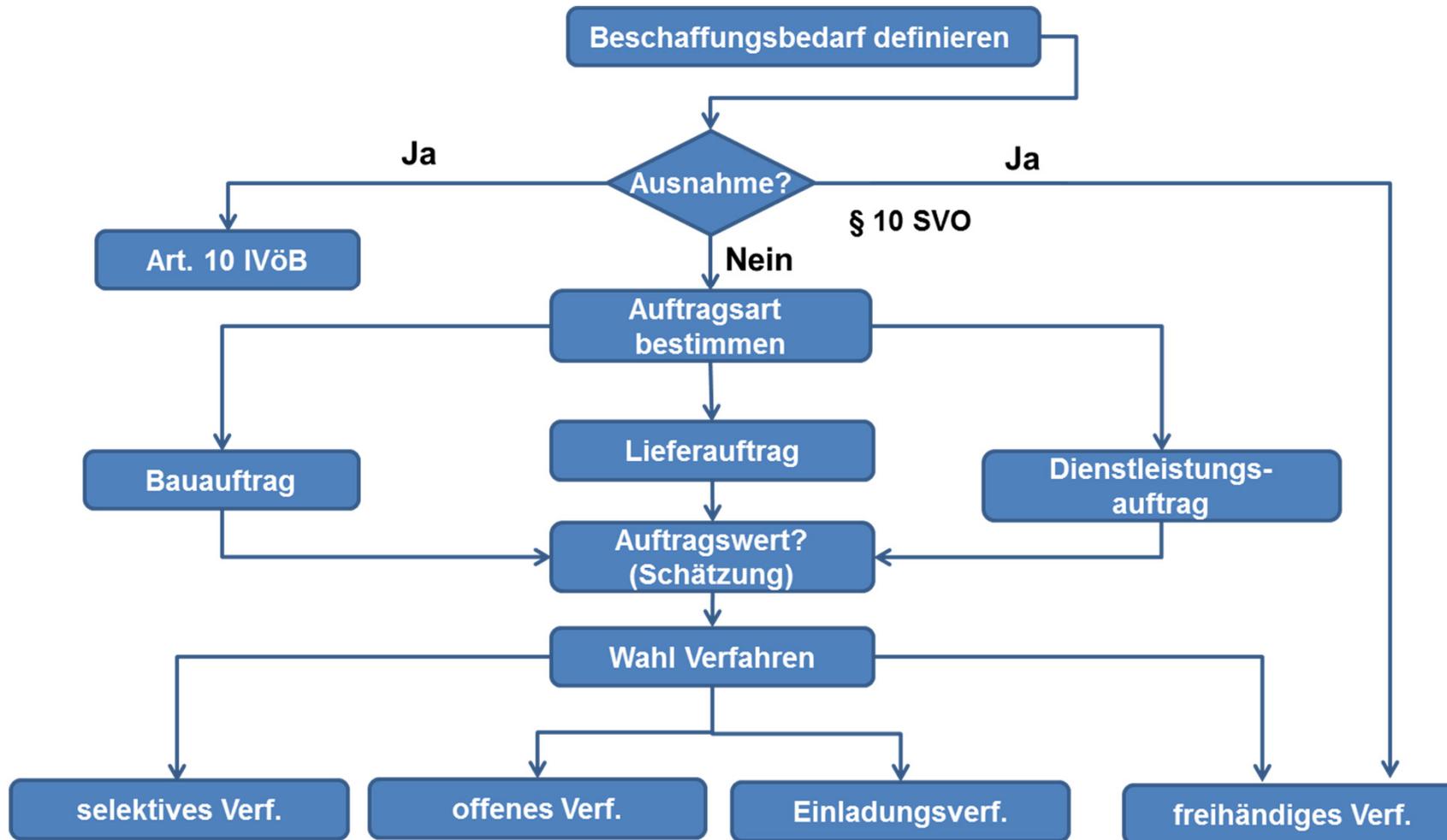
- massgebend: Gesamtwert und jede Form der Abgeltung zu berücksichtigen (ohne Mehrwertsteuer)
- keine Salomitaktik
- Folgeaufträge, Optionen sind einzurechnen
- gesamte Laufdauer des Vertrags (VB.2008.00111, Kehrreichtabfuhr)
- bei Verträgen mit unbestimmter Laufzeit und Daueraufträgen bestimmt sich Auftragswert anhand der jährlichen Rate  $\times 4$
- zuverlässige und sorgfältige Kostenermittlung, Orientierung an der oberen Bandbreite
- Schätzung muss gleiche Beschaffung zum Gegenstand haben wie die darauf basierende Ausschreibung: keine nachträgliche Änderung

## 4. Vergabeverfahren I

### f) Verfahrensarten:

- Offenes Verfahren: Ausschreibung, Angebotseinreichung, Zuschlag aufgrund Eignungs- und Zuschlagskriterien
- Selektives Verfahren: offene Ausschreibung in zwei Schritten mit vorgängiger Bewerbung aufgrund öffentlicher Ausschreibung
- Einladungsverfahren: kein öffentliches Verfahren; mindestens drei Anbieter werden eingeladen; Zuschlag mittels Verfügung aufgrund Zuschlagskriterien
- Freihändiges Verfahren: nur ein Anbieter wird angefragt (Konkurrenzofferten möglich, aber auf korrektes Vorgehen achten)

# 4. Vergabeverfahren II



## 5. Inhalt von Ausschreibungen

### b) Vorbereitung einer Ausschreibung

- Definition des Beschaffungsgegenstandes
  - Was wird in welchem Umfang benötigt?
  - Zielsetzungen?
  - Machbarkeit?
  - Evtl. externe Fachleute beiziehen (aber: keine möglichen Anbieter)
- Termin- und Ressourcenplanung
  - interner Terminplan erstellen
  - genügend Zeit für Angebotseinreichung einrechnen
  - Zeit für allfällige Rückfragen bei Anbietern sowie Rechtsmittelfristen beachten

# 5. Inhalt von Ausschreibungen

## a) Allgemeine Ablaufplanung

- Bedarfs- und Terminplanung
- Leistungsumschreibung/Devis/Pflichtenhefterstellung
- Festlegen der Eignungs- und Zuschlagskriterien, Submissionsbedingungen
- Formulierung Ausschreibungstext
- Veröffentlichung bzw. Einladung
- Eingabefrist abwarten
- Angebote prüfen und Bewertung mit Submissionsergebnis erstellen
- Vergabeantrag
- Zuschlagserteilung mit Verfügung und Begleitbrief/Publikation
- Vertragsunterzeichnung (nach Ablauf der ungenutzten Beschwerdefrist)

# 5. Inhalt von Ausschreibungen

## c) Allgemein

- Allgemeine Submissionsbedingungen: Mindestanforderungen, Fristen, Eignungs- und Zuschlagskriterien, Losaufteilung, Optionen – **Vorlagen verwenden**
- Leistungsverzeichnis, Pflichtenheft, Devis
  - detaillierte/funktionale Ausschreibungen
  - technische Spezifikationen
- Formulare: Referenzen, Fragebögen
- AGB, Vertragsdokument (Entwurf)
- Garantien/Bürgschaften

## 5. Inhalt von Ausschreibungen

### d) Leistungsverzeichnis, Pflichtenheft, Devis

- detaillierte oder funktionale Ausschreibungen
- technische Spezifikationen / Produktbeschreibung:
  - unterscheiden: zwingend verlangte - erwünschte Eigenschaften
  - keine Marken/technische Angaben
  - wenn: Zusatz "oder gleichwertig" unumgänglich, VB.2014.00202 vom 22.10. 2014 (Reg. 8)
  - VB.2005.00200 vom 25.01.2006 (Reg. 8): "Unnötig detaillierte Vorgaben und Ausrichtung der Ausschreibung auf die Bedürfnisse des bisherigen Auftragnehmers."

# 5. Inhalt von Ausschreibungen

## e) Eignungskriterien I

- beschreiben Anforderungen, welche an Anbieter (nicht an Angebot) gestellt werden → **anbieterbezogen**
- beziehen sich auf fachliche, organisatorische, wirtschaftliche, technische und finanzielle Eignung/Leistungsfähigkeit
- sachgerecht und erforderlich: keine unnötige Eingrenzung des Marktes; VB.2016.00481 vom 17.11.2016
- Nachweise festlegen
  - Bsp: «Nachweis der genügenden Erfahrung zu ...» oder «eidg. Fachausweis Polier» (VB.2017.00612 vom 20.12.2017)
- **Killerkriterien:** können nur erfüllt oder nicht erfüllt werden
  - Ausschluss (vgl. auch VB.2016.00180 vom 04.08.2016)
- sind klar von Zuschlagskriterien abzugrenzen (insb. Qualität; vgl. BGE 139 II 489)

## 5. Inhalt von Ausschreibungen

### e) Eignungskriterien II: Beispiele

- gute Erfahrung des Unternehmens mit der Projektierung und Realisierung von vergleichbaren Leistungen (*Objekt, Volumen, Komplexität*)
- genügende Anzahl gut ausgebildeter Mitarbeiter
- Unternehmensorganisation, die eine termingerechte und fachlich einwandfreie Auftragserledigung ermöglicht
- Reaktionszeit der Serviceorganisation
- technische Ausstattung des Maschinenparks
- ausreichendes QM-System (nur untergeordnet!)

## 5. Inhalt von Ausschreibungen

### e) Eignungskriterien III: Unzulässige Beispiele

- Auswahl von lediglich 2 Anbietern, die bestmöglich geeignet sind und dadurch resultieren nur 2 Anbietende für 2 zu vergebende Lose  
→ geht zu weit: wirksamer Wettbewerb wird verhindert  
(VB.2006.00425 vom 23.05.2007)
- Unzulässig ist ein Kriterium «lokale Leistungsfähigkeit»  
(VB.2006.00425 vom 23.05.2007)

## 5. Inhalt von Ausschreibungen

### e) Eignungskriterien IV: Nachweise

**Wichtig:** zusätzlich Nachweise verlangen – Beispiele:

- 3 vergleichbare Referenzobjekte, nicht älter als 8 Jahre
- 3 Referenzauskünfte zur einwandfreien und tadellosen Abwicklung dieser Referenzobjekte (zu Qualität, Termine, Kosten, Projektorganisation)
- Angaben zu Mitarbeitern: Anzahl, Funktion, Ausbildung
- Angaben zur Reaktionszeit der Serviceorganisation im Bedarfsfall (vom Zeitpunkt Benachrichtigung bis Eintreffen vor Ort mit Fachleuten und Material)
- Organigramm und Beschrieb der Organisation des Bewerbers
- Kopie QM-Zertifikat oder Beschrieb des eigenen QM-Systems

# 5. Inhalt von Ausschreibungen

## f) Zuschlagskriterien I

- sind **angebotsbezogen**: bewertet wird das konkrete Angebot
- müssen objektiv sein
- nicht: vergabefremde Aspekte
- *wirtschaftlich günstigstes Angebot*: Preis, Qualität, Termine, Betriebskosten, Kundendienst, Nachhaltigkeit, Zweckmässigkeit, technischer Wert, Ästhetik, Kreativität, Infrastruktur etc.
- Verhältnis Eignungs- und Zuschlagskriterien (BGE 139 II 489 Reg. 9)
- keine Kriterien aufführen, die nicht geprüft werden
- Konkretisierung durch Unterkriterien (im Kt. ZH – noch nicht – zwingend; VB.2016.00799 vom 04.05.2017)

## 5. Inhalt von Ausschreibungen

### f) Zuschlagskriterien II: Reihenfolge und Gewichtung

- Keine generelle Pflicht die Gewichtung der Zuschlagskriterien vorgängig bekanntzugeben (anders: Bund, Kt. Aargau etc.)
- Kanton Zürich, St. Gallen und Luzern: Reihenfolge reicht aus
- Aber: Bekanntgabe der Gewichtung ist empfehlenswert!
- Gewichtung, die bekannt gegeben wurde, ist aber einzuhalten!
- Nur lineare Bewertung zulässig
- Bewertungsmatrix bereits vorab erstellen etc.
- Skalierung der Punktevergaben mit klaren Aussagen
- Verwendung unterschiedlicher Notenskalen ist unzulässig (VB.2012.00176 vom 5.10.2012; VB.2013.00132 vom 10.04.2013)

## 5. Inhalt von Ausschreibungen Beispiele

### f) Zuschlagskriterien III: Gute Beispiele

- Auftragsanalyse
- Fachkompetenz und Verfügbarkeit der Schlüsselpersonen
- Vorgehenskonzept (bspw. Arbeiten unter Betrieb)
- Vorschlag für projektbezogenes Qualitätsmanagement
- je mit Unterkriterien

# 5. Inhalt von Ausschreibungen

## f) Zuschlagskriterien IV: Beispiel Qualität

- technisch überzeugender Vorschlag:
  - konstruktive Lösung
  - Funktionalität
  - Montageablaufprogramm
  - Instandhaltungsaufwand
  - Betriebssicherheit
  - Reserven
- Einsatz von qualifiziertem Schlüsselpersonal
  - Ausbildung, Berufserfahrung
  - ähnliche oder gleiche ausgeführte Referenzen in den letzten 5 Jahren
  - Nachweis zu Kapazität/Einsatzfähigkeit
- projektbezogenes Qualitätsmanagementkonzept (PQM)

## 5. Inhalt von Ausschreibungen

### f) Zuschlagskriterien V: zulässig, aber...

- **Zugang zur Aufgabe** (VB.2011.00322 vom 28.09.2011)
- **Lehrlingsausbildung:** nur im Nicht-Staatsvertragsbereich, hier seit 1. Juli 2018 Anwendung obligatorisch vgl. neuer § 4c IVÖB-BeitrG, zur Bewertung und Gewichtung vgl. Folie 39; VB.2017.00512 (5.10.2017): keine generelle Untersagung im Staatsvertragsbereich, wenn keine ausländischen Anbieter teilnehmen.
- **Leistungsfähigkeit:** zulässig, wenn grössere Anbietende mit zahlreichen eigenen spezifischen Mitarbeitern bevorzugt werden (10%, VB.2005.00514 vom 01.11.2006) → Kein KMU Schutz!
- **Public Voting** (BGE 138 I 143 und VB.2012.00074 vom 28.03.2012, Reg. 9)

## 5. Inhalt von Ausschreibungen

### f) Zuschlagskriterien VI: Unzulässige Beispiele

- «allgemeiner Eindruck der Offerte», steuerliche Gründe etc.
- Vollständigkeit der Offerte
- Länge der Anfahrtswege; nur zulässig, wenn für die konkrete Beschaffung ein schnelles Intervenieren erforderlich ist (VB.2015.00477 vom 05.11.2015; VB.2010.00568 vom 12.01.2011)
- Präsentationen
- **Ortskenntnisse** grundsätzlich nein (BGer 2P.46/2005 und 2P.47/2005 vom 16.09.2005)
  - Ausnahmen nur dann zulässig, wenn dies sachgerecht ist
  - zudem nicht unabdingbare Voraussetzung
  - z.B. Gesamtmelioration einer Gemeinde

# 5. Inhalt von Ausschreibungen

## g) Zuschlagskriterium Preis - Gewichtung Preis und Preisspanne

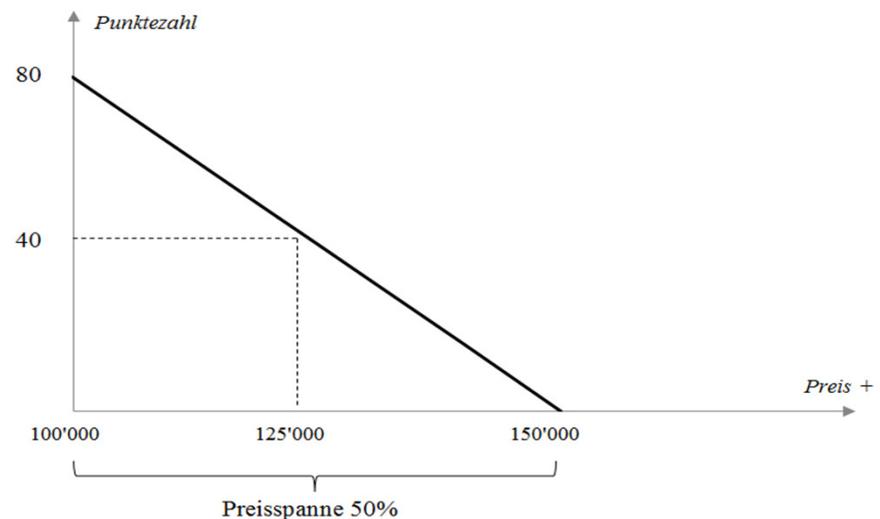
### I. Beispiel Bauauftrag mit folgenden Kriterien:

- |  |               |
|--|---------------|
| 1. Preis                                       | 80% = 80 Pkt. |
| 2. Qualität (mit detaillierten Unterkriterien) | 15% = 15 Pkt. |
| 3. Lehrlingsausbildung                         | 5% = 5 Pkt.   |

### II. Bewertung Angebotspreise:

CHF 100 000	80 Pkt.
CHF 125 000	40 Pkt.
CHF 150 000	0 Pkt.

(vgl. VB.2003.00469 vom 21.04.2004; bestätigt in:  
VB.2016.00615 vom 04.05.2017)



# 5. Inhalt von Ausschreibungen

## g) Zuschlagskriterien Preis - Fehlerquelle Nr. 1

- BGE 143 II 553:
- Preislich tiefstes (gültiges) Angebot ist im Verhältnis zu den anderen Angeboten stets am besten zu bewerten.

Zwei Parameter sind entscheidend:

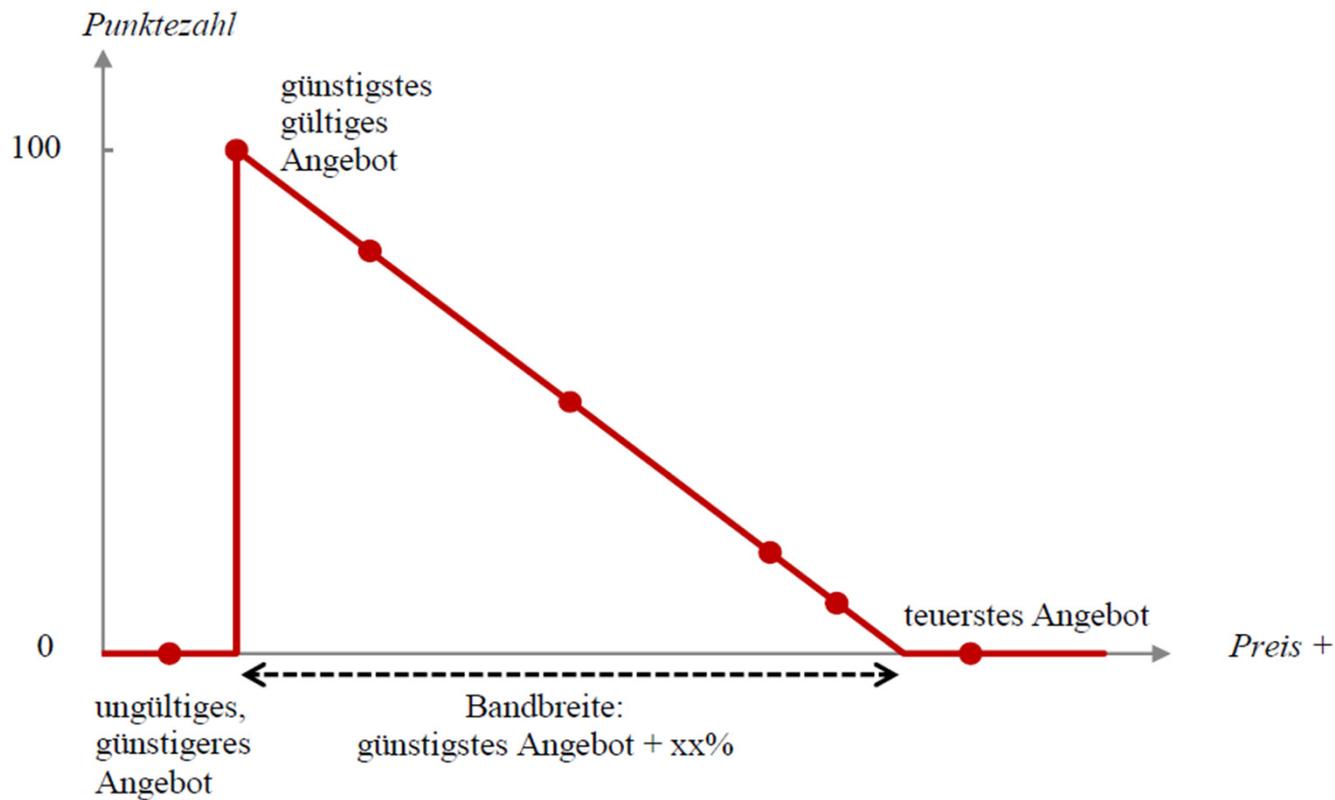
### 1. Preisgewichtung

- Wieviel Prozent der Gesamtpunktzahl aller Kriterien macht der Preis aus?
- 20 % als Untergrenze – nur bei komplexen Beschaffungen

### 2. Preisbewertungsmethode: linear, aber richtig

# 5. Inhalt von Ausschreibungen

## g) Zuschlagskriterium Preis - Fehlerquelle Nr. 1 Richtig: Lineare Preisbewertung



## 5. Inhalt von Ausschreibungen

### g) Zuschlagskriterium Preis - Fehlerquelle Nr. 1 Lineare Preisbewertung Preisspanne richtig!

- Die richtige Preisspanne ist entscheidend:
  - 30 - 50 % bei nicht komplexen Bauleistungen
  - 75 - 100 % bei komplexen Leistungen
  - Höhere Spannen im Einzelfall: 200 % nachvollziehbar, VGer ZH, VB.2014.00175
- Vorgängig bekannt gegeben – was wenn nicht?
  - Orientierung an konkreten Werten
  - Aber nicht nur: VGer ZH, VB.2016.00615
  - 2 Angebote, Preisunterschied 5 %  $\neq$  Preisspanne

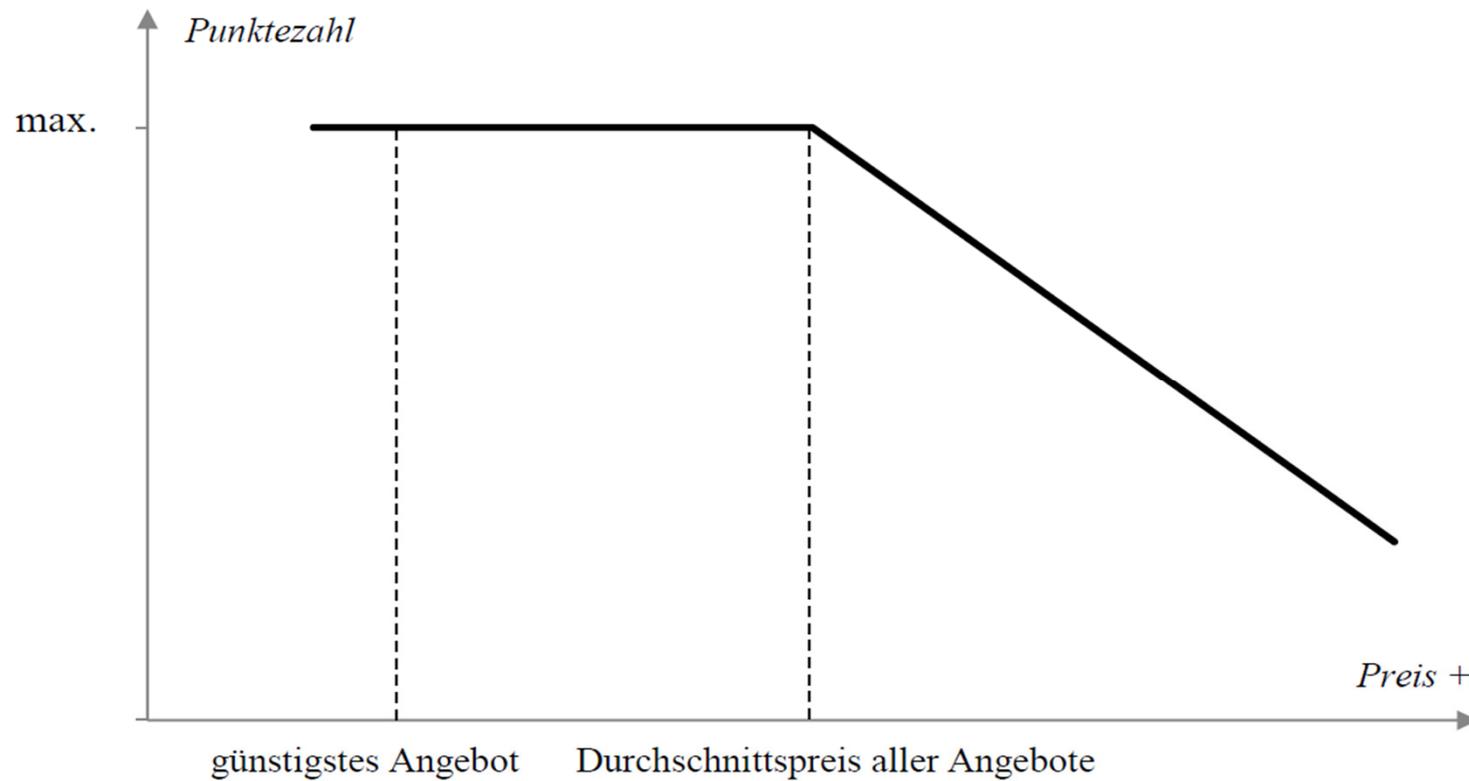
## 5. Inhalt von Ausschreibungen

### g) Zuschlagskriterium Preis – Fehlerquelle Nr. 1 Unzulässige Modelle

- Lineare Modelle mit falschen Preisspannen
- Asymptotische / degressive Modelle
- Kein Wegstreichen von Höchst- / Tiefstpreisen  
sondern: Beurteilung hat aufgrund tatsächlicher Preise zu erfolgen
- Keine Vorgaben von Mindestpreisen für Höchstnote
- Keine preislichen Mittelwerte als Bestnote (Glockenkurve)
- Keine Plafonierungen der Punktezuteilung nach unten / oben

## 5. Inhalt von Ausschreibungen

### g) Zuschlagskriterium Preis – Fehlerquelle Nr. 1 Unzulässige Modelle



## 5. Inhalt von Ausschreibungen

### g) Zuschlagskriterium Preis – Fehlerquelle Nr. 1 Unzulässige Modelle

BGE 143 II 425 / BGE 143 II 553

- Prüfung eines ungewöhnlich niedrigen Angebotes = ist Thema der Gültigkeit eines Angebots  $\neq$  und nicht der Preisbewertung
- Ein zu tiefer Preis allein: kein Ausschlussgrund
- Keine Bestrafung von tiefen Preisen bei der Bewertung des Preiskriteriums
- Bewertungsabzüge mit der Begründung, der Preis sei nicht plausibel, sind unzulässig

## 5. Inhalt von Ausschreibungen

### h) Zuschlagskriterium Lehrlingsausbildung

- Gewichtung: mindestens 5 % und höchstens 10% ( § 4c IVÖB-BeitrG)
- Bewertung: Lehrlingsanteil im Verhältnis zur Gesamtmitarbeiterzahl (VB.2016.00025 vom 27.09.2016; VB.2014.00117 vom 4.6.2014; VB.2012.00001 vom 27.6.2012)
- Empfehlenswert: lineare Bewertung, d.h.
  - höchster Lehrlingsanteil erhält maximale Punktzahl - vorausgesetzt, Lehrlingszahl steht in vernünftigem Verhältnis zur Mitarbeiterzahl
  - gar keine Lehrlingsbeschäftigung 0 Punkte; dazwischen erfolgt Punkteverteilung linear.

## 6. Behandlung von Angeboten

### Themen:

- a) Prüfung der Angebote: die einzelnen Schritte im Überblick
- b) Formelle Prüfung der Angebote
- c) Inhaltliche Prüfung der Angebote
- d) Der zulässige Umgang mit Referenzauskünften
- e) Umgang mit Varianten

## 6. Behandlung von Angeboten

### a) Prüfung der Angebote: die einzelnen Schritte im Überblick I

Formelle Prüfung:

- Wesentliche formellen Anforderungen
- Gesetzliche Anforderungen
- Inhaltliche Anforderungen

→ Ausschluss als Folge!

## 6. Behandlung von Angeboten

### a) Prüfung der Angebote: die einzelnen Schritte im Überblick II

- Inhaltliche Prüfung:
  - Phase 1: Fachliche und rechnerische Prüfung
  - Phase 2: Bewertung der Angebote

## 6. Behandlung von Angeboten

### b) Formelle Prüfung der Angebot I

#### **Ausschlussprüfung zu wesentlichen formellen Anforderungen (4 a Abs. 1 lit. b BetG):**

- Eingabefrist
- Unterschrift des Angebots
- Vollständigkeit des Angebots bzw. Teilnahmeantrags
  - Grundsatz der Unabänderlichkeit von Offerten
  - Unvollständigkeit betrifft wesentliche Punkte (VB.2016.00191 vom 14.07.2016)
  - Verbot des überspitzten Formalismus  
(VB.2016.00423 vom 06.10.2016 und VB.2016.00761 vom 04.01.2017)
  - Abänderung der Ausschreibungsunterlagen  
(VB.2012.00724 vom 16.01.2013)

## 6. Behandlung von Angeboten

### b) Formelle Prüfung der Angebot II

#### Ausschlussprüfung zu gesetzlichen Anforderungen ( § 4 a BetG)

- Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen;  
vgl. VB.2012.00176 vom 05.10.2012
- Gleichbehandlung von Frau und Mann
- Konkursverfahren
- Abreden
- Berufliches Fehlverhalten (vgl. BGer 2D\_49/2011 vom 25.09.2012)
- Bezahlte Steuern und Sozialabgaben
- Unzulässige Vorbefassung
- Falsche Auskünfte (VB.2014.00587 vom 04.12.2014)

## 6. Behandlung von Angeboten

### b) Formelle Prüfung der Angebot II

#### Ausschlussprüfung zu inhaltlichen Anforderungen

- Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen; Eignungsprüfung (im selektiven Verfahren, vgl. VB.2013.00656 vom 5.12.2013)
- Mindestanforderungen im Angebot zu Ausführung und Produkte
- Ungewöhnlich niedriges Angebot ( § 4 a Abs. 1 lit. d BetG)

## 6. Behandlung von Angeboten

### b) Formelle Prüfung der Angebote III Einheitspreise/spekulative Preise

- Einheitspreise im Angebot prüfen
- Unzulässig: Verschiebung von Kostenteilen aus bestimmten Einheitspreisen in andere Positionen, insbesondere Festpreispositionen
- Vergabestelle muss Einheitspreise mit negativen Vorzeichen (Minuspreise) oder unrealistisch tiefe, nicht kostendeckende Preise, wie z.B. Nullerpreise oder Einfrankenpreise, nicht akzeptieren
- Verletzung Transparenz- und Gleichbehandlungsgebot
- Ausschluss eines Angebots aus diesem Grund gerechtfertigt
- VB.2012.00257 vom 08.08.2012 (Reg. 9) und VB.2010.00402 vom 15.12.2010

## 6. Behandlung von Angeboten

### b) Formelle Prüfung der Angebote IV

#### Änderung der Ausschreibungsunterlagen:

- strenge Praxis der Vergabebehörden
- typische Anwendungsfälle aus der Praxis:
  - VB.2010.00402 vom 15.12.2010 (Reg. 9): Verschiebung von Kostenanteilen bei Einheitspreisen unzulässig; Ausschluss und kein überspitzter Formalismus, obwohl Positionen geringfügiger Natur
  - VB.2014.00396 vom 06.11.2014 (Reg. 9): Ändern von Produktvorgaben
- Anbringen von Vorbehalten (Stahlpreise/Teuerungsausschluss)

## 6. Behandlung von Angeboten

### b) Formelle Prüfung der Angebote V Unzulässige Vorbefassung

- Ausschluss vorbefasster Anbieter gemäss § 9 SVO
- Vorbefassung grundsätzlich dann nicht gegeben, wenn:
  - untergeordneter Beitrag (nicht: Ausschreibungsunterlagen)
  - Vorleistungen in Ausschreibungsunterlagen mit Namen Anbieter bekannt gegeben
  - Einsichtnahme/Bezug dieser Unterlagen möglich
  - Frist für Einreichung des Angebots verlängert

## 6. Behandlung von Angeboten

### **b) Formelle Prüfung der Angebote VI** **> Fortsetzung Vorbefassung**

Entscheid Bundesgericht 2P.164/2004 vom 25.1.2005

- Vergabe Ingenieurmandat für elektromechanische Einrichtungen
- Früherer Bezug des Anbieters zu einem sachlich anderen Teilbereich desselben Projekts
- relativ niedrige Offertbeträge der Vorarbeiten
- Gewisse Vorteile für verbleibenden Teilbereich reicht nicht für Vorbefassung

## 6. Behandlung von Angeboten

### **b) Formelle Prüfung der Angebote VII** **> Fortsetzung Vorbefassung**

VB.2012.00309 vom 29.08.2012:

- Unproblematisch: Wissensvorsprung aufgrund bisheriger Tätigkeit
- Vorarbeiten/Grundlagenaufbereitung für spätere Ausschreibung führen nicht zwingend zum Ausschluss damit befasster Personen oder Unternehmen
- Einem Anbieter kann nicht verwehrt werden, Vorwissen auszunützen, das er sich durch frühere Arbeiten für denselben Arbeitgeber – allenfalls sogar am selben Objekt – erworben hat
- Ähnlich auch: VB.2012.00286 vom 26.09.2012

## 6. Behandlung von Angeboten

### b) Formelle Prüfung der Angebote VIII Eignungsprüfung

- Stolperstein Kongruenz zu Anforderungen in Ausschreibungsunterlagen
- Zulässig: grosszügiger Massstab bei Beurteilung Eignungskriterien (VB.2016.00025 vom 27.09.2016; VB.2014.00179 vom 11.04.2014)
- Auslegung von unklaren Eignungskriterien hat nach dem Vertrauensprinzip zu erfolgen: unklare Vorgaben aber grosszügig zu Gunsten der Anbieter anwenden (VB.2012.00243 vom 21.12.2012)

## 6. Behandlung von Angeboten

### b) Formelle Prüfung der Angebote IX Ungewöhnlich niedriges Angebot

- Grundlage vgl. § 32 SVO
- Drei Punkte wichtig:
  - Einhaltung von GAV etc. und Vertragserfüllung sichergestellt (nicht nur bestätigen lassen – zusätzlich Unterlagen, Kalkulationen verlangen)
  - Androhung Ausschluss mit Fristansetzung
  - Bei Einhaltung von Teilnahmebedingungen und Auftragsbedingungen ist Zuschlag zu erteilen, auch wenn Angebot ungewöhnlich niedrig ist (vgl. VB.2012.00074 vom 28.03.2012, Reg. 9; VB.2005.00240 vom 30.08.2006 Reg. 9; VB.2005.00200 vom 25.01.2006, Reg. 5)

# 6. Behandlung von Angeboten

## c) Inhaltliche Prüfung der Angebote - Die beiden Phasen im Detail I

### Phase 1: Fachliche und rechnerische Prüfung

- Drei Punkte wichtig:
  - **Korrektur von Rechnungs- und Schreibfehler**
    - Hohe Messlatte
    - ist telefonisches Nachfragen bei Anbieterin zur Interpretation von Fehler notwendig = Korrektur bereits nicht mehr erlaubt (VB.2005.00543 vom 22.03.2006, Reg. 9)
  - **Bereinigungen, Erläuterungen, Unternehmergespräche**
    - nachträgliche Präzisierung eines Angebots
    - nur: untergeordnete Nebenpunkte oder
    - Missbrauch aufgrund der Umstände nicht denkbar ist (VB.2012.00724 vom 16.01.2013)

## 6. Behandlung von Angeboten

### c) Inhaltliche Prüfung der Angebote - Die beiden Phasen im Detail I

#### Phase 2: Bewertung der Angebote

- Grundangebote: Zuschlagskriterien prüfen
- Varianten prüfen
- Erstellen Bewertungsmatrix
- Submissionsergebnis

## 6. Behandlung von Angeboten

### c) Inhaltliche Prüfung der Angebote – Phase 2: Bewertungsmatrix: Bsp. Evaluation

Zuschlagskriterien	Gewicht
<b>Preis</b> (Angebotssumme, Plausibilität der Aufwandsmittlung und der Aufwandverteilung auf die Funktionen)	60%
<b>Auftragsanalyse</b> (Qualität: Beitrag der Lösungsansätze zur Zielerreichung, Chancen- und Risikoanalyse mit entsprechenden Massnahmenvorschlägen)	10%
<b>Terminplan</b> (Erfassung der wesentlichen Aspekte, Plausibilität)	10%
<b>Schlüsselpersonen</b> (Erfahrung mit gleichartigen Aufgaben [inkl. Referenzauskünfte bzw. eigene Erfahrungen], Verfügbarkeit)	10%
<b>Projektorganisation</b> (Zweckmässigkeit der Projektorganisation für die konkrete Aufgabe)	10%

## 6. Behandlung von Angeboten

### c) Inhaltliche Prüfung der Angebote – Phase 2: Bewertungsmatrix: Bsp. 5-Stufen-Modell

Note	Bezogen auf Erfüllung der Kriterien	Bezogen auf Qualität der Angaben
0	Nicht beurteilbar	Keine Angaben
1	Sehr schlechte Erfüllung	Ungenügende, unvollständige Angaben
2	Schlechte Erfüllung	Angaben ohne ausreichenden Bezug zum Projekt
3	Normale, durchschnittliche Erfüllung	Durchschnittliche Qualität, den Anforderungen der Ausschreibung entsprechend
4	Gute Erfüllung	Qualitativ sehr gut
5	sehr gute Erfüllung	Qualitativ ausgezeichnet, sehr grosser Beitrag zur Zielerreichung

## 6. Behandlung von Angeboten

### d) Zulässiger Umgang mit Referenzauskünften

- Nur dann Referenzauskünfte einholen und bewerten, wenn in Ausschreibungsunterlagen dazu Nachweise verlangt wurden (Formulare beilegen)
- Nur Referenzen prüfen, die Anbieter in Angebot aufgeführt hat: keine «Erkundungstouren»
- Eigene Referenzen: ja, aber nicht nur. Resultat muss ausreichend dokumentiert sein (VB.2005.00227 vom 21.09.2005)
- Telefongespräch: schriftlich in Aktennotiz festzuhalten, insb. zu Referenzpersonen, Inhalt der Auskunft, Zeitpunkt der Anfrage/Auskunft (VB.2005.00227 vom 21.09.2005)

# 6. Behandlung von Angeboten

## e) Umgang mit Varianten I

- Variante = Angebot eines Anbieters, das von vorgeschlagener Amtslösung abweicht
- Abweichen kann: Leistung (Projektvariante) oder Ausführung (Ausführungsvariante)
- Anbieter muss Gleichwertigkeit der Variante nachweisen
- Vergabestelle muss sich mit zulässiger Variante sachlich auseinandersetzen und diese prüfen: grosses Ermessen bei Beurteilung
- Reicht Anbieter nur eine Unternehmervariante ein, ohne gleichzeitig ein ausschreibungskonformes Grundangebot zu unterbreiten, führt dies nicht ohne Weiteres zum Ausschluss der Variante  
→ aber: nur in besonderen Fällen zu bejahen (VB.2012.00628 vom 16.01.2013)

## 6. Behandlung von Angeboten

### e) Umgang mit Varianten II - „Vergütungsvarianten“

- «Vergütungsvarianten» sind grundsätzlich unzulässig
- Problem: fehlende Vergleichbarkeit
- Zulässig, sich als Vergabestelle neben dem als Einheitspreisangebot ausgestalteten Grundangebot auch Pauschalangebot offerieren zu lassen
- Aber: Pauschalangebot muss zusätzlich zum Grundangebot eingereicht werden, auf Basis und unter Beilage des ausgefüllten Leistungsverzeichnisses
- Formulierung in Ausschreibungsunterlagen aufnehmen  
(VB.2013.00806 vom 07.02.2014; VB.2009.00668 vom 19.05.2012)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

